Art. I

Gegenstand der AGB

Den Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden als „AGB" bezeichnet) stellt die Regelung der aus jedem Frachtvertrag entstehenden Beziehungen zwischen der Gesellschaft Railtrans International, a.s. mit dem Sitz in Kukučínova Str. 22, 831 03 Bratislava, ID-Nr.: 46 384 740, eingetragener im Handelsregister des Bezirksgerichts Bratislava I, Abt.: Sa, Einlage Nr.: 6835/B als dem Versandspediteur und einer anderen juristischen oder natürlichen Person als dem Auftraggeber (nachstehend als „Vertrag" bezeichnet) dar.

Art. II

Begriffsbestimmungen

Preisangebot: Als Preisangebot wird das Preisangebot des Versandspediteurs verstanden, dessen Inhalt der Preis und etwaige damit zusammenhängende Bedingungen, nach denen der Versandspediteur die Transportbeschaffung anbietet; das Preisangebot ist kein Entwurf für den Vertragsabschluss.

Lieferfrist: Als Lieferfrist wird die im Vertrag vereinbare Lieferfrist verstanden.

Frachtunternehmer: Als Frachtunternehmer wird ein Subjekt angesehen, der gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen den Transport der Fracht auf der Schiene vom Versendungsort bis zum Bestimmungsort oder in einem Teil dieses Abschnitts befugt ist zu verfrachten.

Versendungsort: Als Versendungsort ist der im Vertrag vereinbarte Versendungsort zu verstehen.

Bestimmungsort: Als Bestimmungsort ist der im Vertrag vereinbarte Bestimmungsort zu verstehen.

Fracht: Unter der Fracht wird ein Wagen oder eine Gruppe von mit Waren gefüllten und ordnungsgemäß versigelten oder anderweitig gegen Manipulation an den Waren gesicherten Waggons oder ein leerer Wagen oder eine Gruppe von leeren Waggons, deren Transport der Versandspediteur auf der Grundlage des Vertrags verpflichtet ist zu beschaffen.

Empfänger: Als Empfänger wird der im Vertrag genannte Empfänger verstanden.

Ware: Als Ware wird die im Vertrag mündlich identifizierte Ware und NHM (Nomenclature Harmoniseé Merchandises) verstanden.

Höhere Gewalt: Höhere Gewalt versteht sich als ein Hindernis, das unabhängig vom Willen der verpflichteten Partei entstanden ist und den Pflichtigen der Leistungserfüllung nachzukommen hindert, es sei denn, es kann vernünftiger Weise davon ausgegangen werden, dass diese Partei dieses Hindernis oder dessen Folgen abwenden oder überwinden könnte und dass sie zum Zeitpunkt der Verpflichtung dieses Hindernis vorausgesehen hätte.

Frachtvertrag: Der Speditionsvertrag bezeichnet einen Vertrag, der zwischen dem Versandspediteur, in seinem Namen und zulasten des Auftraggebers, und dem Frachtunternehmer zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Versandspediteurs geschlossen wird.

Vertragspartei: Als Vertragspartei werden der Versandspediteur oder der Frachtunternehmer angesehen.

Art. III

Speditionsauftrag und Preisangebot

1. Die einzelnen Frachtverträge (im Folgenden als „Vertrag" bezeichnet) werden durch Bestätigung der Speditionsaufträge, die der Auftraggeber dem Versandspediteur schriftlich erteilt und diese dem Versandspediteur persönlich, per Post oder per Fax oder E-Mail zustellt; das Muster des Speditionsauftrags stellt den Anhang 1., der einen untrennbaren Bestandteil dieser AGB ist, dar. Der Speditionsauftrag ist für den Versandspediteur nach seiner schriftlichen Bestätigung seitens des Versandspediteurs bindend; keine Bestimmung dieser AGB oder eines anderen Dokuments (sofern nichts anderes angegeben wurde), kann als eine Verpflichtung des Versandspediteurs den Speditionsauftrag zu bestätigen, ausgelegt werden. Jeder einzelne Frachtvertrag wird am Tag der Zustellung der schriftlichen Bestätigung des Speditionsauftrags dem Auftraggeber als geschlossen verstanden. Ein Schriftstück wird als Speditionsauftrag angesehen, wenn er nummeriert ist und dem Ansuchen des Auftraggebers den Transport vom Versendungsort nach Bestimmungsort zu beschaffen entspricht und den Zahlungsvorschlag für die Beschaffung eines solchen Transports, unabhängig davon, wie er gekennzeichnet ist, enthält. Für den Fall, dass alle für Beschaffung des Transports erforderlichen Daten aus dem bestätigten Speditionsauftrag nicht

hervorgehen, werden die für die Beschaffung einzelner Transporte fehlenden Daten von beiden Parteien aufgrund gegenseitiger Vereinbarung einvernehmlich unverzüglich bestimmt, sofern eine der Parteien den Bedarf zur Ergänzung der fehlenden Angaben erfordert; eine solche Vereinbarung wird als Teil jedes Speditionsauftrags gelten. Wird gemäß dem vorhergehenden Satz der Versandspediteur dem Auftraggeber einen Bedarf an Transport mitteilen, entsteht ihm die Verpflichtung den Transport zu beschaffen, erst nach Ergänzung der fehlenden Daten durch die Parteien. Die Bestimmungen der vorstehenden Sätze dieses Absatzes werden entsprechend auch in dem Fall angewendet, wenn der Entwurf zum Vertragsabschluss in Form eines Speditionsauftrags dem Auftraggeber vom Versandspediteur zugestellt wird; in diesem Fall, wird der Vertrag am Tag der der Zustellung der schriftlichen Bestätigung des entsprechenden Speditionsauftrags durch den Versandspediteur an den Auftraggeber, als abgeschlossen verstanden.

2. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass für den Fall, als der Vertrag vorsieht, dass der Auftraggeber die Auftragsbeschaffung einzelner Frachttransporte gemäß dem Vertrag zu erteilen hat, hat der Auftraggeber solchen Auftrag dem Versandspediteur persönlich, per Post, Fax oder E-Mail und zwar spätestens 72 Stunden vor dem erforderlichen Zeitpunkt der Beschaffung des erforderten Frachttransports, wenn es nicht anders im Speditionsauftrag (Vertrag) bestimmt wird, zu senden; unter diesen Umständen entsteht die Verpflichtung des Versandspediteurs den Transport zu beschaffen nicht bevor der Versandspediteur den Speditionsauftrag schriftlich bestätigt hat; dabei gilt, weder eine Bestimmung dieser AGB oder eines anderen Dokuments (sofern daraus ausdrücklich kein Gegenteil hervorgeht) nicht anders als die Verpflichtung des Versandspediteurs einen solchen Speditionsauftrag zu bestätigen ausgelegt werden kann. Hat der Versandspediteur das Preisangebot dem Auftraggeber zugestellt und der Auftraggeber dem schriftlich zustimmt, entsteht dem Auftraggeber damit kein Recht, die Beschaffung des Frachttransports anzufordern oder ein anderes Recht, bevor es zu einem Vertragsabschluss kommt; Im Falle des Vertragsschlusses hat dann der Auftraggeber das Recht, den Frachttransport zu dem Preis zu beschaffen, der sich aus dem jeweiligen Preisangebot ergibt, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Art. IV

Rechte und Pflichten des Versandspediteurs

1. Der Versandspediteur verpflichtet sich, jede einzelne Fracht, deren Transport er auf der Grundlage des Vertrags entweder selbst oder durch einen Frachtunternehmer sicherstellen soll, ordnungsgemäß und rechtzeitig zu übernehmen; die Annahme jeder einzelnen Fracht durch den Frachtunternehmer wird für Zwecke des Vertrags als Übernahme durch den Versandspediteur angesehen. Für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Annahme der Fracht wird die Übernahme ordnungsgemäß geladener, versiegelter oder anderweitig gegen Manipulation an den Waren gesicherten und gekennzeichneten Wagen, die Waren enthalten oder leeren Waggons und zwar im Versandort und zu dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt gehalten. Bei einem die Ware enthaltenden Wagen kann der Versandspediteur jeden einzelnen Wagen zu übernehmen verweigern, wenn das Sicherheitssiegel des Wagens beschädigt oder der

Wagen anderweitig beschädigt ist; im Falle eines leeren Wagens ist der Versandspediteur berechtigt, den Wagen nur dann zu übernehmen verweigern, wenn der Wagen anderweitig beschädigt ist.

2. Der Versandspediteur verpflichtet sich, den Transport der Fracht in Übereinstimmung mit den Transportverordnungen des einzelnen Frachtunternehmers, internationalen Verordnungen, die, die Frachtkonditionen über Frachttransport auf der Schiene und anderen gesetzlichen Vorschriften regeln, die der Versandspediteur zu beschaffen hat, zu sichern. Der Versandspediteur verpflichtet sich zugleich, den Frachttransport gemäß der AGB-Bestimmungen und dem Vertrag zu beschaffen.
3. Wird es erforderlich, dem Versandspediteur für bestimmte Handlungen im Zusammenhang mit der Beschaffung der Fracht eine besondere Vollmacht zu erteilen, verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Versandspediteur diese Vollmacht unverzüglich nach Aufforderung durch den Versandspediteur zu erteilen.
4. Der Versandspediteur verpflichtet sich, auf Ansuchen des Auftraggebers über das vorausgesetzte Datum der Frachtzustellung zum Bestimmungsort informieren. Der Versandspediteur verpflichtet sich, aufgrund des Ansuchens des Auftraggebers jederzeit während des Frachttransports über den Status der Fracht zu informieren.
5. Der Versandspediteur ist zuständig für die Beschaffung der Fracht einen anderen Versandspediteur (Zwischenspediteur) zu beauftragen; dabei haftet er, als hätte er die Fracht selbst besorgt.
6. Der Versandspediteur verpflichtet sich, den Auftraggeber über wichtige Umstände des Frachttransports zu informieren, insbesondere verpflichtet er sich, den Auftraggeber unverzüglich über den drohenden oder entstandenen Schaden an der Fracht, über Probleme und Schwierigkeiten bei dem Transport, über erfolgreiche Abgabe der Fracht dem Empfänger, über eventuelle Einwände des Empfängers u. ä. in Kenntnis zu setzen. Sollte ein Schaden die Fracht bedrohen, hat der Auftraggeber unverzüglich dem Versandspediteur auf sein Ersuchen erforderliche Anweisungen in Schriftform zu erteilen; andernfalls kann der Versandspediteur nach eigenem Ermessen vorgehen und die Fracht auch verkaufen; dies gilt auch dann, wenn der Empfänger die Fracht nicht übernimmt.
7. Der Versandspediteur ist verpflichtet, die Anweisungen des Auftraggebers, die der Auftraggeber schriftlich zu erteilen hat, zu befolgen. Der Versandspediteur ist verpflichtet, den Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeit seiner Anweisungen aufmerksam zu machen, es sei denn, er konnte die Unrichtigkeit der Anweisungen trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht feststellen. Erhält der Versandspediteur vom Auftraggeber die erforderlichen Anweisungen nicht, hat er den Auftraggeber um ihre Ergänzung aufzufordern; bei Verzugsgefahr ist er jedoch verpflichtet, auch ohne diese Weisungen so zu handeln, dass die dem Versandspediteur bekannten Interessen des Auftraggebers soweit wie möglich gewahrt bleiben. Der Versandspediteur ist berechtigt, von den Anweisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn dies im Interesse des Auftraggebers liegt.
8. Der Versandspediteur ist berechtigt, vom Auftraggeber jegliche Mitwirkung, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag sowie aus dem Frachtvertrag erforderlich ist, zu verlangen.
9. Der Versandspediteur ist berechtigt, den Transport, den er auf der Grundlage des Vertrags oder eines Teils davon zu beschaffen hat, auch selbst durchzuführen.
10. Der Versandspediteur hat Anspruch auf eine angemessene Vorauszahlung für die mit der Erfüllung seiner Verpflichtung aus diesem Vertrag verbundenen Kosten, insoweit als der Versandspediteur den Auftraggeber auffordert, eine Vorauszahlung zu leisten, ist er berechtigt, bis solche Vorauszahlung nicht erfolgt ist, den Transport nicht durchzuführen.

Art. V

Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Versandspediteur schriftlich vollständige und korrekte Angaben zum Inhalt der Fracht, zu deren Art sowie zu anderen Tatsachen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Versandspediteurs aus dem Vertrag und dem Frachtvertrag erforderlich sind, zu machen. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, den Versandspediteur rechtzeitig schriftlich auf die aus den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften mit der Beschaffung des Transports zusammenhängenden Verpflichtungen (insbesondere Ein -und Ausfuhrgenehmigungen, Durchfahrterlaubnis, Zollpflichten u. ä.) aufmerksam zu machen.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, einzelne Frachten ordentlich und rechtzeitig zum Bestimmungsort samt für den ordnungsgemäßen Transport erforderlichen Transportdokumenten anzulegen, die dem durch den Versandspediteur bestimmten Frachtunternehmer zu übergeben. Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber vor Übergabe jeder einzelnen Fracht sicherzustellen, dass dem vom Versandspediteur ordnungsgemäß ausgefüllter Frachtbrief übergeben wird. Über die zum Bestimmungsort angelegte Fracht hat der Auftraggeber unverzüglich dem Versandspediteur eine Avisosendung (Transportvormeldung) zu senden.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Versandspediteur sämtliche Mitwirkung, die von ihm zwecks Erfüllung der ordnungsgemäßen Verpflichtungen aus dem Vertrag und dem Frachtvertrag zu erfordern sind zu leisten.
4. Der Auftraggeber hat dem durch den Versandspediteur bezeichneten Frachtunternehmer die Fracht im Bestimmungsort im den Transportanforderungen entsprechenden Zustand gemäß den Transportbedingungen des einzelnen Frachtunternehmers, der internationalen Konvention, die den Transport auf der Schiene und anderen diesbezüglichen Rechtsvorschriften für den Transport auf der Schiene entspricht, zu übergeben. Über die gemäß dem vorstehenden Satz aus den Transportbedingungen des einzelnen Frachtführers bestehenden Anforderungen hat sich der Auftraggeber vor der Übergabe der Fracht beim zuständigen Frachtführer zu informieren. Sollte die Fracht, die nach dem ersten Satz hervorgehenden Anforderungen nicht erfüllen, haftet der Auftraggeber gegenüber dem Versandspediteur für einen eventuellen Schaden, der durch die Tatsache entstanden war, dass die Fracht diesen Bedingungen nicht entspricht.

Art. VI

Haftung für Schaden

1. Der Versandspediteur haftet gegenüber dem Auftraggeber für Schaden an der Fracht, die während der Beschaffung des Transports entstanden ist, mit Ausnahme von Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht wurden und für Schäden, die der Versandspediteur selbst bei professioneller Sorgfalt nicht verhindern konnte. Die

professionelle Pflege gemäß dem vorhergehenden Satz bedeutet Pflege, die normalerweise bei den Spediteuren zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung angefordert werden kann.

2. Der Versandspediteur haftet gegenüber dem Auftraggeber für den entgangenen Gewinn nicht.
3. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass den Schaden, den der Versandspediteur in einzelnem Fall dem Auftraggeber zu begleichen hat, die Summe der Vergütung, die für die Beschaffung des Transports im jeweiligen Fall vereinbart wurde, nicht übersteigt.

Art. VII

Vergütung

1. Der Auftraggeber hat dem Versandspediteur die im Vertrag festgelegte Vergütung zu zahlen. Die Vergütung schließt gemäß dem vorstehenden Satz die für die einzelne Fracht vom Versendungsort zum Bestimmungsort festgelegte Vergütung ein.
2. Der Versandspediteur hat gemäß Bestimmung § 607 Abs. 1 zweiter und dritter Satz des Handelsgesetzbuchs das Recht auf Kostenerstattung, sofern der Vertrag nicht ausdrücklich anderes vorsieht.

Art. VIII

Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

1. Der Versandspediteur wird die vereinbarte Vergütung in der unter Ziffer 2. angegebenen Weise in Rechnung stellen. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die Fälligkeit der Rechnung 21 Tage nach dessen Ausstellungdatum beträgt, sofern im Vertrag nichts anderes angegeben ist.
2. Der Versandspediteur wird den vereinbarten Rechnungsbetrag nach dem auf vereinbarte Vergütung entstandenen Anspruch ausstellen. Das Recht auf die Vergütung entsteht dem Versandspediteur frühestens zu folgenden Zeitpunkten:
   a) zum Zeitpunkt der Übernahme der Fracht am Versendungsort
   b) zum Ausstellungsdatum des Frachtbriefs
   c) an dem in der Wagenerklärung angegebenen Tag
   d) an dem in der Transportvormeldung/Avisosendung.

3. Für die Kostenbelastung nach Art. VII Punkt 2, wird Punkt 1 entsprechend angewendet, wobei das Recht auf Erstattung der Kosten zum Zeitpunkt ihrer Aufwendung entsteht.

Art. IX

Vertragsstrafe

1. Steht der Auftraggeber gegenüber dem Versandspediteur mit einer sich aus dem Vertrag ergebenden Erfüllung der Geldverpflichtung im Zahlungsverzögerung, hat der Auftraggeber die Vertragsstrafe in der Höhe von 0,05% des geschuldeten Betrages für jeden, auch begonnenen Tag der Verzuges dem Versandspediteur zu entrichten; Der Anspruch des Versandspediteurs auf Schadenersatz im vollen Umfang bleibt unberührt.
2. Verstößt der Auftraggeber gegen die Vertraulichkeitspflicht nach Art. X des Vertrags, hat er dem Versandspediteur die Vertragsstrafe von EUR 5.000,00 für jeden einzelnen Verstoß zu zahlen; Der Anspruch des Versandspediteurs auf Schadenersatz im vollen Umfang bleibt unberührt.
3. Wird der Auftraggeber mit der Erfüllung einer sich aus dem Vertrag ergebenden Geldverpflichtung in Zahlungsverzögerung geraten, ist der Versandspediteur berechtigt, keine weiteren aus dem Vertrag resultierenden Transporte zu beschaffen, bis alle, sich aus dem Vertrag ergebenden fälligen Verpflichtungen des Auftraggebers, erfüllt sind.
4. Sollte die Summe des ausstehenden Vergütungsbetrags und der Kosten für den bisher vertraglich beschaffenen Transport den im Speditionsauftrag als „Kreditlimit" (nachstehend als „Kreditlimit" genannt) aufgeführten Betrag übersteigen, ist der Versandspediteur berechtigt, keine weiteren aus dem Vertrag resultierenden Transporte zu beschaffen, bis alle sich aus dem Vertrag ergebenden fälligen Verpflichtungen des Auftraggebers erfüllt sind.
5. Für den Fall, dass sich während der Gültigkeit des Vertrags eine nachweisliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation oder Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers aufgrund der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Auftraggebers ergibt oder der Vorschlag auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Auftraggebers mangels Konkursmasse abgelehnt wurde, eine Umstrukturierung genehmigt wurde oder eine echte Gefahr eines legitimen Konkurses über das Vermögen des Auftraggebers entsteht oder eine legitime Gefahr einer Umstrukturierung aufgrund des Vorhandenseins von rechtlichen Bedingungen für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder eines Restrukturierungsgenehmigungsverfahrens nach geltendem Recht oder aufgrund eines anderen ähnlichen Verfahrens in Bezug auf das Vermögen des Auftraggebers oder der Auftraggeber in Liquidation getreten ist, oder die Zwangsvollstreckung gegen ihn begonnen hat, die seine Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Versandspediteur real gefährdet oder es gibt andere Gründe, für die der Versandspediteur die Ansicht vertritt, dass sich die wirtschaftliche Situation des Auftraggebers verschlechtert hat, ist der Versandspediteur berechtigt, das dem Auftraggeber zugewiesene Kreditlimit zu reduzieren oder aufzuheben. Der Versandspediteur hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich (per E-Mail, Fax oder Einschreiben) über jede Änderung der Höhe des Kreditlimits oder über dessen Aufhebung zu informieren.
6. Um seine Forderungen gegenüber dem Auftraggeber abzusichern, hat der Versandspediteur gegenüber der Fracht Rückhaltungsrecht auszuüben; über die Ausübung der Rückhaltung der Fracht der Versandspediteur den Auftraggeber unverzüglich nach deren Rückhaltung informieren. Die mit Aufbewahrung und Lagerung der Fracht verbundenen Kosten trägt der Auftraggeber.

Art. X

Verschwiegenheitspflicht

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen zu bewahren (Absatz 2); diese Verpflichtung der Vertragsparteien ist nicht zeitlich begrenzt.
2. Als vertrauliche Informationen werden alle Tatsachen, Informationen und Daten in Bezug auf diesen Vertrag, einschließlich seiner Anhänge und Änderungen, Vertragsverhandlungen, Verhandlungen über seine Anhänge oder Anhänge und in Bezug auf oder in Verbindung mit den Vertragsparteien verstanden, mit Ausnahme von:
   a) Informationen, die am Tag der Unterzeichnung dieses Vertrags öffentlich bekannt sind oder die bereits an diesem Tag aus allgemein verfügbaren Quellen bezogen werden konnten,
   b) Informationen, die nach dem Tag der Unterzeichnung dieses Vertrags öffentlich bekannt geworden sind oder die bereits nach diesem Tag aus allgemein verfügbaren Quellen bezogen werden können, und zwar anders als außer aufgrund eines Verstoßes gegen die Verpflichtung der Vertragspartei zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß diesem Artikel;
   c) Informationen, deren Art darauf hinweist, dass die Vertragspartei nicht daran interessiert ist, sie vertraulich zu behandeln, wenn diese die Vertragspartei ausdrücklich als vertraulich nicht bezeichnet hat,

   (im Folgenden als "vertrauliche Informationen" bezeichnet).

3. Die Verschwiegenheit über vertraulich Informationen zu bewahren entfällt
   a) in Fällen, in denen eine Vertragspartei mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei vertrauliche Informationen offengelegt hat,
   b) in Fällen, in denen das Gesetz eine Verpflichtung für die Vertragspartei zur Bereitstellung vertraulicher Informationen begründet,
   c) in Fällen, in denen die Vertragspartei die erforderlichen Informationen oder Dokumente in Gerichts-, Schieds-, Verwaltungs- und anderen Verfahren in Bezug auf die Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag verwendet hat.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, keine vertraulichen Informationen an Dritte, einschließlich des Empfängers und des Frachtunternehmers, weiterzugeben oder Dritten, einschließlich des Empfängers und des Frachtunternehmers, den Zugang zu vertraulichen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei zu ermöglichen.
5. Für die Zwecke von Absatz 4 ist ein Dritter, eine andere Person als der Versandspediteur, Auftraggeber, Empfänger, der Absender, der Frachtunternehmer oder ein Mitglied des Gesellschaftsorgans der Vertragsparteien, ein Angestellter oder eine andere befugte Person der Vertragsparteien, Wirtschaftsprüfer oder Rechts- und sonstige Berater der Vertragsparteien, die in Bezug auf die Ihnen zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen an die Vertraulichkeitspflicht nach dem Gesetz oder dem Vertrag gebunden sind, sowie einer anderen Person, der vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen, um die Verpflichtungen oder Vornahme der Berechtigungen aus dem Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen.

Art. XI

Zustellung von Schriftstücken

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass jedes Schriftstück, das im Zusammenhang mit dem Vertrag der anderen Vertragspartei als zugestellt angesehen wird, per
   a) Fax, zum Zeitpunkt der ausgedrückten Bestätigung über die gesendete Faxnachricht aus dem vom Auftraggeber als dem Absender verwendeten Fax, das die Zustellung des gesendeten Dokuments an die Faxnummer des Versandspediteurs als des Absenders, das die Zustellung der Aufforderung auf die Faxnummer des Auftraggebers als des Empfängers bestätigt; oder
   b) E-Mail (E-Mail) am Tag des Versands, sofern nicht das Gegenteil bewiesen ist, oder
   c) per Post, Kurierdienst oder persönlich zugestellt, durch Zustellung eines Dokuments an den Adressaten, so dass bei Zustellung per Post das Dokument per Einschreiben mit Nachweis der Zustellung an die unter Ziffer 4. dieses Artikels angegebene Adresse zu versenden ist. Bei einer anderen Zustellung als per Post kann das Dokument auch an einem anderen Ort als der gemäß Nummer 4 dieses Vertragsartikels festgelegten Adresse zugestellt werden, wenn die Vertragspartei zum Zeitpunkt der Zustellung an diesem Ort anwesend ist. Als Zustellungstag wird auch der Tag verstanden, an dem die Vertragspartei, die ein Adressat ist, die Annahme des zugestellten Dokuments verweigert, oder am dritten Tag der Hinterlegung der Sendung bei der Post, Zustellung der Sendung per Post der Vertragspartei, oder an der der Vertragspartei per Post zugestellten Sendung, nachweisbar durch Postangestellten gekennzeichneten Bemerkung „Adressat ausgezogen", „Adressat unbekannt" oder andere Bemerkung ähnliches Inhalts, wenn diese Bemerkung auf der Wahrheit beruht, oder im Falle einer Kurierzustellung oder einer persönlichen Zustellung auch der Tag, an dem die Sendung nicht an den Adressaten zugestellt wurde, weil der Adressat nicht erreicht wurde.
2. Für die Zustellung per Post wird für den Versandspediteur die im Punkt 1. dieses Artikels angeführte Adresse und für den Auftraggeber die im Vertrag angeführte Adresse anwenden, es sei denn, der Abgangsvertragspartei der Zustellungsempfänger schriftlich einen neuen Sitz, bzw. eine andere neue Adresse für die Zustellung der Schriftstücke bekanntgeben hat. Bei jeder Änderung der für die Zustellung von Dokumenten im Rahmen des Vertrags oder im Zusammenhang mit dem Vertrag bestimmter Anschrift, verpflichtet sich die betreffende Vertragspartei, über die Änderung der Adresse die andere Partei unverzüglich zu informieren; in diesem Fall ist für die Zustellung die neue Adresse, die der anderen Vertragspartei vor der Versendung ordnungsgemäß mittgeteilt wurde, entscheidend; gleiches gilt im Falle einer Änderung der Faxnummer und E-Mails (E-Mail) sowie im Falle einer Änderung der ernannten Vertreter.
3. Gleichzeitig vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Kündigung betreffenden Unterlagen oder Änderungen zum Vertrag, ausschließlich per Post als Einschreibesendung mit Rückschein zuzustellen sind.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sofern diese Angaben nicht aus dem Vertrag hervorgehen, dem Versandspediteur eigene im Punkt 1. aufgeführten aktuelle Angaben unverzüglich nach dem Vertragsschluss mitzuteilen.

Art. XII

Vertragsdauer

1. Der Vertrag kommt auf unbestimmte Zeit zustande, sofern nicht anders angegeben.
2. Das durch den Vertrag begründete Vertragsverhältnis kann durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien, durch Kündigung gemäß Nummer 3 dieses Artikels oder durch Rücktritt vom Vertrag gemäß Nummer 4 dieses Artikels der AGB gekündigt werden.
3. Der Versandspediteur kann den Vertrag aus irgendeinem Grund oder ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen und der anderen Vertragspartei zugestellt werden, andernfalls ist sie ungültig. Die Kündigungsfrist beginnt am ersten Tag nach Übermittlung der Kündigung an die andere Vertragspartei.
4. Der Versandspediteur ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wie folgt
   a) wenn gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Konkurs über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet wird oder eine Umstrukturierung genehmigt wurde oder wenn eine echte Gefahr eines legitimen Konkurses über das Vermögen des Auftraggebers entsteht oder eine legitime Gefahr einer Umstrukturierung aufgrund des Vorhandenseins von rechtlichen Bedingungen für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder eines Restrukturierungsgenehmigungsverfahrens nach geltendem Recht oder
   b) die Gesellschaft des Auftraggebers in Liquidation getreten ist, oder
   c) der Auftraggeber gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt und behebt die Situation auch in einer zusätzlich angemessenen Frist von nicht weniger als 10 Tagen, die der Versandspediteur zu diesem Zweck in einer schriftlichen Aufforderung festlegt,
   d) der Auftraggeber wiederholt, d.h. mehr als einmal gegen den Vertrag verstößt (und solche Verstöße möglicherweise nicht nebeneinander bestehen) oder gegen mehr als einen Vertrag verstößt (wobei solche Verstöße möglicherweise nicht nebeneinander bestehen).
5. Der Rücktritt vom Vertrag hat schriftlich zu erfolgen, ist der anderen Vertragspartei zuzustellen und hat auch den spezifischen Grund für den Rücktritt anzugeben, andernfalls ist er ungültig. Der Rücktritt vom Vertrag beendet den Vertrag ab dem Datum der Übergabe des Rücktritts an die andere Vertragspartei.
6. Hat der Versandspediteur das Recht von einem mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten, kann der Versandspediteur dann von jedem weiteren Vertrag mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten.
7. Tritt ein Fall der Höheren Gewalt ein und der den Auftraggeber oder den Versandspediteur den Vertrag mehr als 15 Tage auszuführen hindert, ist der Versandspediteur berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
8. Infolge des Verstoßes gegen die Erfüllung der Verpflichtung entstand dem Versandspediteurs das Recht zum Rücktritt vom Vertrag jedoch führt nicht zum Erlöschen des Rechts des Versandspediteurs zum Rücktritt vom Vertrag und somit findet die Best. § 349 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches in diesem Fall keine Anwendung. Der Versandspediteur ist jederzeit berechtigt vom gesamten Vertrag zurückzutreten, sofern er im Rücktritt nichts anderes festlegt. Der Versandspediteur, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders angegeben, ist immer, in den im Vertrag

und in den AGB angegebenen Fällen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne eine zusätzliche Leistungsfrist und ohne vorherige Ankündigung vorzusehen.

9. Die Bestimmungen der AGB und des Vertrags werden die anderen Rechte des Versandspediteurs zur Kündigung des Vertrages, die sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ergeben nicht berühren.

Art. XIII

Erklärung des Auftraggebers

1. Die Leistung im Sinne und zu den Bedingungen dieser AGB oder jedes beliebigen Vertrags ist dadurch bedingt, dass der Auftraggeber in Hinsicht auf Compliance und im Rahmen der KYC-Prozesse erfolgreich überprüft werden muss. Durch die Unterzeichnung des Vertrags und zu den darin definierten Bedingungen erklärt und bestätigt der Auftraggeber Folgendes:

a) die vom Auftraggeber im Rahmen des KYC-Prozesses gemachten Angaben (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Informationen bezüglich des wirtschaftlichen Eigentümers, einer politisch exponierten Person, Sanktionen etc.) sind wahrheitsgetreu, vollständig und in keiner Weise irreführend (im Folgenden für Zwecke dieses Artikels „Angaben" genannt),

b) vom UN-Sicherheitsrat, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der OECD, dem Außenministerium der Vereinigten Staaten bzw. dem Finanzministerium der Vereinigten Staaten (OFAC) oder einer beliebigen anderen Behörde der öffentlichen Verwaltung mit analogen Befugnissen (im Folgenden „sanktionierende Behörden" genannt) wurden keine wirtschaftlichen, finanziellen oder andere Sanktionen, Handelsembargos oder sonstige restriktive Maßnahmen verhängt, die gegen den Auftraggeber, seine Waren oder Dienstleistungen, gegen die von ihm kontrollierten oder ihn beherrschenden Unternehmen bzw. gegen jene Personen gerichtet sind, die im Namen des Auftraggebers oder im Namen der von ihm kontrollierten oder ihn beherrschenden Unternehmen handeln. Durch seine Geschäfte oder eine andere Aktivität steht er in keiner mittelbaren oder unmittelbaren Verbindung mit Personen, die in Sanktionslisten der sanktionierenden Behörden als sanktionierte Personen geführt werden.

c) der Auftraggeber, die von ihm kontrollierten oder ihn beherrschenden Unternehmen und/oder Personen, die im Namen des Auftraggebers oder im Namen der von ihm kontrollierten oder ihn beherrschenden Personen handeln, üben keine Tätigkeiten aus bzw. beteiligen sich anderweitig an keinen Tätigkeiten, die zur Legalisierung von Einkünften aus kriminellen Aktivitäten (Verfügung über beliebige illegale Finanzierungsquellen o. ä. eingeschlossen) und/oder zur Terrorismusfinanzierung führen könnten und beteiligen sich an keinerlei Aktivitäten, die zum Verstoß gegen die Rechtsvorschriften im Bereich der Korruptionsprävention führen könnten. Hierzu wurden vom Auftraggeber wirksame interne Prozesse und Maßnahmen eingeführt, einschließlich der Bewertung von Risiken, die solchen Aktivitäten vorausgehen.

d) der Auftraggeber, die von ihm kontrollierten oder ihn beherrschenden Unternehmen und/oder Personen, die im Namen des Auftraggebers oder im Namen der von ihm kontrollierten oder ihn beherrschenden Personen handeln, dürfen sich an keiner Transaktion beteiligen (einschließlich die Bereitstellung oder den Empfang jeglicher Ware oder Dienstleistung), die durch ihren Zweck oder durch ihre Folge direkt oder indirekt eine der Sanktionen umgeht oder gegen sie verstößt.

2. Jegliche Änderung oder Ergänzung der Angaben hat der Auftraggeber dem Versandspediteur unverzüglich schriftlich mitzuteilen, spätestens binnen 30 Tagen ab dem Eintreten einer solchen Änderung oder Ergänzung. Dies gilt auch in Bezug auf die Sanktionen, wovon der Auftraggeber den Versandspediteur unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Tagen nach Kenntniserlangung schriftlich in Kenntnis zu setzen hat.
3. Ein Verstoß und/oder eine Unterlassung jeglicher Art, die oben beschrieben sind, gelten als schwerwiegende Verletzung des Vertrags, welche die Aussetzung oder sogar die Einstellung der Lieferung von zu erbringenden Waren und/oder Dienstleistungen zur Folge haben kann, einschließlich der Möglichkeit einer Beendigung des Vertrags, sollte es der Auftraggeber unterlassen, für Abhilfe zu sorgen, und den Versandspediteur hierüber schriftlich zu unterrichten, bevor dem Auftraggeber durch den Versandspediteur die Kündigung zugestellt wird.

Art. XIV

Gemeinsame und abschließende Bestimmungen

1. Eine Vertragsänderung ist nur nach schriftlicher Vereinbarung der Vertragsparteien möglich.
2. Ein untrennbarer Bestandteil dieser AGB ist Anhang Nr. 1 – Muster des Speditionsauftrags.
3. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die für die nicht im Vertrag und in den AGB festgelegten Rechtsbeziehungen gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs.
4. Das durch den Vertrag festgelegte Vertragsverhältnis wird durch die Rechtsordnung der Slowakischen Republik geregelt. Diese Bestimmung hat im Falle eines Vertragsabschlusses mit einem anderen Element die Natur einer Wahl des anwendbaren Rechts im Sinne der Bestimmung Artikel 3 der Verordnung Nr. 1/2003 des Europäischen Parlaments und des (EG) Rates Nr. 593/2008 vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Verpflichtungen anwendbare Recht (Rom I).
5. Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf die im Vertrag vorgesehenen Transaktionen und die im Vertrag festgelegten Beziehungen dar und ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen oder Absprachen zwischen den Vertragsparteien.
6. Haben einige Bestimmungen des Vertrags oder der AGB nicht ganz oder teilweise keine Wirksamkeit oder verlieren sie später ihre Wirksamkeit, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle unwirksamer Bestimmungen und um die Lücken zu schließen, wird eine Regelung, die, soweit dies rechtlich möglich ist, der Bedeutung und dem Zweck des Vertrags und der AGB so nahe wie möglich kommt, sofern die Parteien beim Vertragsabschluss diese Frage berücksichtigt haben, vorgenommen.
7. Für die Dauer der Umstände höherer Gewalt liegt keine Verletzung der vertragsgemäßen Pflichten durch den Versandspediteur vor.
8. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Streitigkeiten aus dem Vertrag, einschließlich Streitigkeiten in Bezug auf ihre Gültigkeit, Auslegung oder Löschung, vor dem Schiedsgericht der Slowakischen Industrie- und Handelskammer in Bratislava gemäß den grundlegenden internen gesetzlichen Bestimmungen beigelegt werden. Die Vertragsparteien vereinbaren außerdem, dass der Streit von drei Schiedsrichtern beigelegt wird, die gemäß der Geschäftsordnung des Schiedsgerichts ernannt werden.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen und die Entscheidung für die Vertragsparteien bindend wird.

9. Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Versandspediteurs nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag oder in einem damit verbundenen Zusammenhang abzutreten. Gleichzeitig ist der Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Versandspediteurs nicht berechtigt, seine Forderung gegen den Versandspediteur, die sich aus der Vertragserfüllung oder in einem damit verbundenen Zusammenhang oder in irgendeinem Zusammenhang damit ergeben oder auch eine andere Forderung, die er gegen den Versandspediteur hat, mit der Forderung des Versandspediteurs gegen den Auftraggeber aufzurechnen.
10. Für den Fall, dass infolge eines Vertragsbruchs seitens des Auftraggebers ein Dritter jeglichen Anspruch gegen den Versandspediteur geltend macht, verpflichtet sich der Auftraggeber einen solchen Anspruch für den Versandspediteur zu befriedigen oder wenn es aus irgendeinem Grund möglich ist, dem Versandspediteur alle damit verbundenen Kosten zu ersetzen.
11. Die AGB sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Vertrags in dem Wortlaut, in dem sie am Tag des Abschlusses des betreffenden Vertrags auf der Website des Verkäufers www.railtrans.eu veröffentlicht wurden. Der Versandspediteur ist berechtigt, die AGB einseitig zu ändern; jede Änderung der AGB wirkt sich auf den Auftraggeber aus und wird am Tag ihrer Veröffentlichung auf der Website des Versandspediteurs www.railtrans.eu untrennbarer Bestandteil des Vertrags.
12. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des Vertrags und den Bestimmungen der AGB haben die Bestimmungen des Vertrags Vorrang.

Bratislava, 01.09.2022

.....

Roman Rapant,

Mitglied des Verwaltungsrats von RTI

.....

Tomáš Vavrák,

Mitglied des Verwaltungsrats von RTI